

SATZUNG DER STADT FLENSBURG

ÜBER DIE 5.ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) NACH § 2 Abs. 6 B Bau G ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i.d. F. vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i.d.F. vom 24.2.1983 (GVOBI. Schl.-H. S. 83) wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung am 25.8.83 folgende Satzung über die 5.Änderung (Ergänzung) zum Bebauungsplan Nr. 58 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen,

PLANZEICHNUNG



SILHIDREIECKE

Innerhalb der festgesetzten, von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sichtbehindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr als o,70 m Hone über Fahrbahnoberkante unzulassig. Jeder Bewuchs ist dauernd unter dieser Hohe zu

DACHFORMEN

In den mit "FD" bezeichneten Bautlachen sind nur Flachdacher zulässig.

AUSNAHMEN

3. Als Ausnahme gemaß > 31 Abs. 1 kann eine Überschreitung der Knotenlinien als Geschoßabgrenzungen innerhalb der überbaubaren Flachen um bis zu 3,00 m zugelassen werden.

BAUWEISE

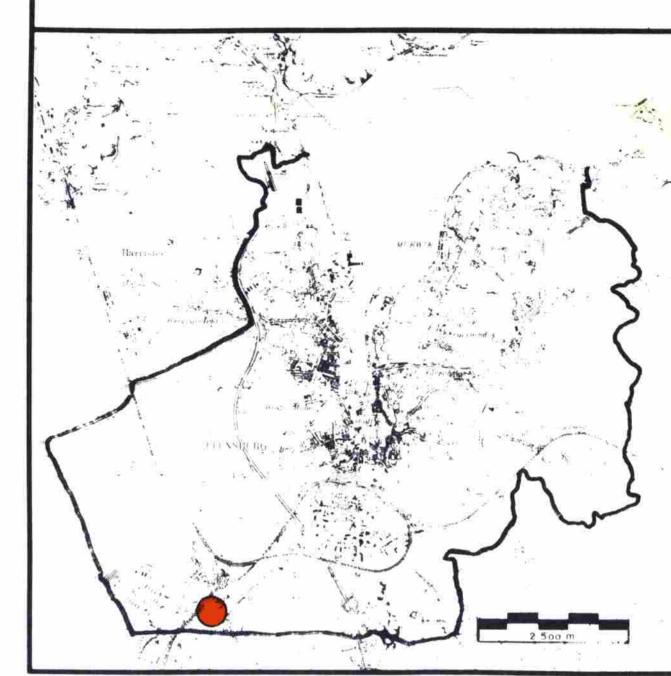
4. Gemäß § 22 (4) BauNVO sind in den mit "a" festgesetzten Baugebieten Gebaude von beliebiger lange zulassig.

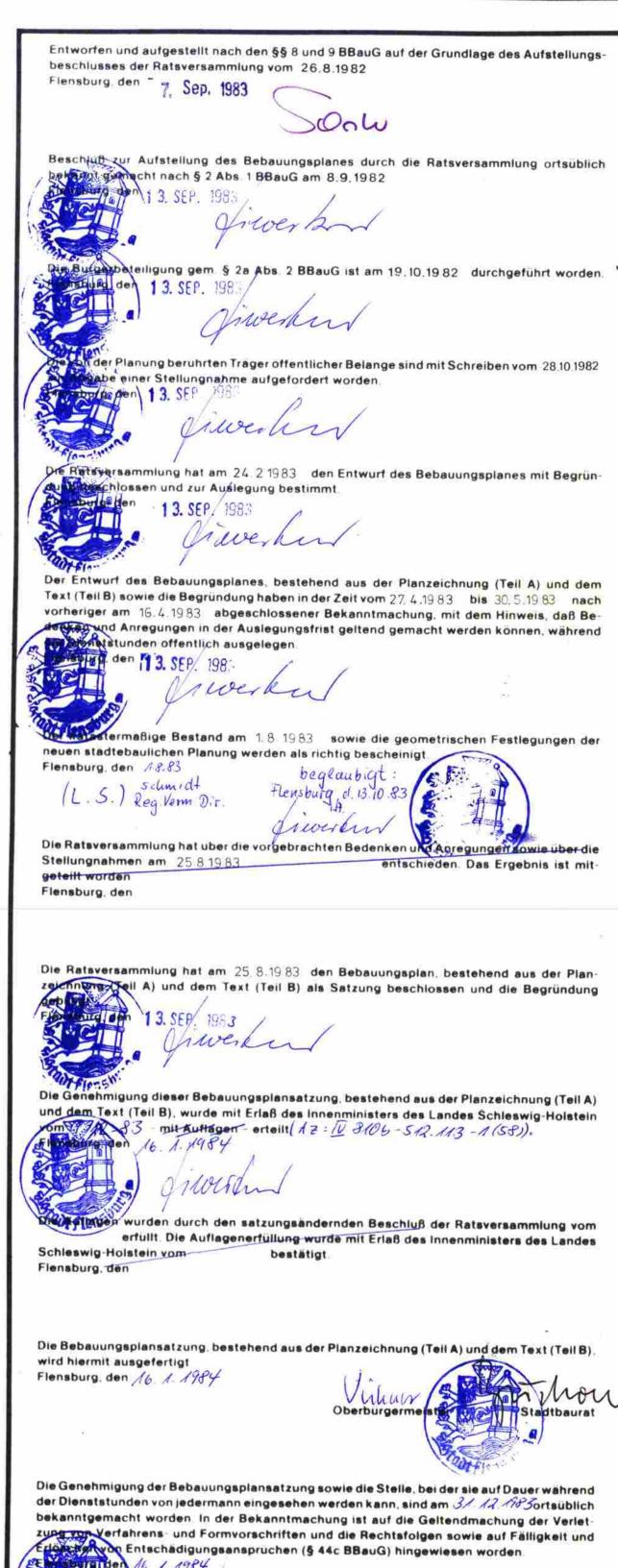
THEFGARAGEN

. Tiefourages sind auch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Für das Gebiet:

zwischen der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 310 der Flur B 39, der Nikolaus-Matthiesen-Straße, den südl. Grenzen der Flurstücke 379 und 127, den östlichen Grenzen der Flurstücke 127 und 121, der südlichen Grenze des Flur-





B-Plan Nr.58

Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft getreten am 1.10.77



stückes 379 (alle Flur B 39) und dem Ochsenweg.